

Ablösesatzung für Stellplätze der Stadt Schleusingen

Aufgrund des § 49 Abs. 3 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuell gültigen Fassung erlässt die Stadt Schleusingen auf Grund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Schleusingen vom 19.11.2019 die folgende Abgabensatzung:

§ 1 Abgabentatbestand

Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen nach § 49 Abs. 2 ThürBO auf dem Baugrundstück oder einem anderen geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern wäre, in zumutbarer Entfernung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann das Bauaufsichtsamt mit Einverständnis der Gemeinde gestatten, dass der Bauherr sich gegenüber der Gemeinde verpflichtet, einen Geldbetrag zu zahlen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich und Ablösebetrag

- 1) Der Geldbetrag pro Pkw- Stellplatz wird für die jeweiligen Stadtgebiete wie folgt festgesetzt:
 - a) Innenstadt im festgelegten Sanierungsgebiet (Anlage 1) 10.000,00 €
 - b) übriges Stadtgebiet 7.500,00 €
- 2) Werden größere Stellplätze – z.B. für Lkw oder Busse – gefordert, so wird das Doppelte des nach Absatz 1 zu ermittelnden Betrages festgesetzt.

§ 3 Zahlungspflichtiger

Den Geldbetrag nach § 2 hat der zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichtete zu zahlen.

§ 4 Fälligkeit

Der gemäß § 2 zu zahlende Geldbetrag wird durch Vereinbarung der Stadt mit dem Bauherren festgelegt und ist mit der Fertigstellung des Gebäudes fällig. Die Stadt kann vorab eine Sicherheitsleistung verlangen.

§ 5 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die bisherige Ablösesatzung für Stellplätze der Stadt Schleusingen vom 09.01.2003 außer Kraft.

Schleusingen, den 09.11.2019

gez.

André Henneberg
Bürgermeister
Stadt Schleusingen

- Siegel -

Mit Schreiben vom 25.11.2019 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der aktuell gültigen Fassung rechtsaufsichtlich bestätigt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schleusingen (Markt 9, 98553 Schleusingen) geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind die Verstöße unbeachtlich.

Schleusingen, den 09.12.2019

gez.

André Henneberg
Bürgermeister
Stadt Schleusingen

- Siegel -